



**Interpellation von Andreas Hausheer und Gabriela Ingold
betreffend Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades durch den Vorstand der Zuger
Pensionskasse
(Vorlage Nr. 2399.1 - 14681)**

Antwort des Regierungsrats
vom 27. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Andreas Hausheer und Gabriela Ingold haben am 8. Mai 2014 eine Interpellation im Zusammenhang mit der Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades durch den Vorstand der Zuger Pensionskasse eingereicht. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 22. Mai 2014 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Die von den Interpellanten gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Beantwortung der Fragen

Frage 1:

Warum wurde der Ausgangsdeckungsgrad nicht (wie in der Absichtserklärung gegenüber der vorberatenden Kommission bzw. dem Kantonsrat bestätigt) in Abhängigkeit des Deckungsgrades per 31.12.2013 festgelegt?

Der Vorstand als oberstes Organ musste bei der im Teilkapitalisierungsverfahren geführten Vorsorgeeinrichtung der Zuger Pensionskasse bis 31. Dezember 2013 den Ausgangsdeckungsgrad festlegen. Da bis zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss 2013 noch nicht vorlag, musste auf das Jahresergebnis 2012 abgestellt werden.

Die Zuger Pensionskasse ging bei den Beratungen des Gesetzes Anfang 2013 davon aus, dass der Ausgangsdeckungsgrad nach dem 31. Dezember 2013 rückwirkend bezogen auf den Jahresabschluss per 31. Dezember 2013 festgelegt werden kann. Die Oberaufsichtskommission legte erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich mit Schreiben vom 4. Oktober 2013, fest, dass der Ausgangsdeckungsgrad spätestens am 31. Dezember 2013 bestimmt sein musste.

Frage 2:

Warum hat der Vorstand der Zuger Pensionskasse den Kantonsrat nicht orientiert, dass er sich nicht an seine eigene Absichtserklärung halten wollte?

Weder der Pensionskassenexperte noch der Vorstand der Zuger Pensionskasse konnten erahnen, dass die Oberaufsichtskommission zu einem späteren Zeitpunkt eine Weisung erlassen würde, welche die rückwirkende Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades nach Kenntnis des Jahresabschlusses 2013 nicht mehr zulassen würde.

*Frage 3:**Wann hat der Vorstand der Zuger Pensionskasse diesen Entscheid getroffen?*

Der Vorstand der Zuger Pensionskasse hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2013 den globalen Ausgangsdeckungsgrad bei 84 % festgelegt. Dabei hat der Vorstand explizit auf die Empfehlung des Pensionskassenexperten vom 12. Februar 2013 sowie auf die Absichtserklärung des Vorstandes vom 21. Februar 2013 Bezug genommen.

*Frage 4:**Wie war das Stimmenverhältnis?*

Da der Vorstand der Zuger Pensionskasse der Weisung der Obergerichtskommission Folge zu tragen hatte, wurde keine Abstimmung durchgeführt.

*Frage 5:**Wie haben sich die Arbeitgebervertreter bei diesem Entscheid verhalten?*

Da der Vorstand der Zuger Pensionskasse der Weisung der Obergerichtskommission Folge zu tragen hatte, wurde keine Abstimmung durchgeführt.

*Frage 6:**Der Vorstand hat sich offensichtlich nicht an die gegenüber der vorberatenden Kommission bzw. dem Kantonsrat gemachte Absichtserklärung gehalten. Erachtet der Regierungsrat ein solches Vorgehen als politisch korrekt?*

Das Protokoll zur Vorstandssitzung der Zuger Pensionskasse vom 11. Dezember 2013 hält explizit Folgendes fest: «Bis 31. Dezember 2013 muss das oberste Organ bei einer im Teilkapitalisierungsverfahren geführten Vorsorgeeinrichtung den Ausgangsdeckungsgrad festlegen. Da bis zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss 2013 noch nicht vorliegen wird, ist auf das Jahresergebnis 2012 abzustellen. Der Deckungsgrad lag am 31. Dezember 2012 bei 96,2 %. Auf Vorschlag des Pensionskassenexperten Patrick Spuhler vom 12. Februar 2013 hin hat der Vorstand an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 21. Februar 2013 seine Absicht bekundet, gemäss der Expertentabelle den Ausgangsdeckungsgrad per 31. Dezember 2013 festzulegen. Gemäss dieser Tabelle (...) ist der globale Ausgangsdeckungsgrad per 31. Dezember 2013 bei einem Deckungsgrad von 96,2 % bei 84 % festzusetzen und Wertschwankungsreserven von 12,2 % zu bilden. Der Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten liegt somit bei 73 %, da der Ausgangsdeckungsgrad für die Rentenbeziehenden immer mindestens bei 100 % liegen muss.»

Diese Ausführungen zeigen, dass nie beabsichtigt worden war, die Kommission zu täuschen. Weder der Pensionskassenexperte noch der Vorstand haben falsch gehandelt. Da die bereits erwähnte Weisung der Obergerichtskommission vom 4. Oktober 2013 die Ausgangslage änderte, mussten die Gremien der Zuger Pensionskasse entsprechend handeln. Entsprechend war das Vorgehen des Vorstandes korrekt.

2. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 27. Mai 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser